

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Änderung des Hinterlegungsgesetzes und des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 6. November 2013 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hinterlegungsgesetzes

Das Hinterlegungsgesetz vom 11. Mai 2010 (GBl. S. 398) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden nach dem Wort „bestimmen“ die Wörter „oder die Wahrnehmung bestimmter Hinterlegungsgeschäfte einer oder mehreren Hinterlegungsstellen zu übertragen“ eingefügt.
2. § 2 wird aufgehoben.
3. In § 3 Absatz 2 werden nach dem Wort „so“ das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und das Wort „abzugeben“ durch die Wörter „abgegeben werden“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Verzinsung

Hinterlegtes Geld wird nicht verzinst.“

5. Dem 7. Abschnitt wird folgender 8. Abschnitt angefügt:

„8. Abschnitt

Übergangsvorschrift

§ 32

Verzinsung in Altfällen

(1) Bis zum 31. Dezember 2013 nach dem bis dahin geltenden Recht entstandene Zinsansprüche bleiben unberührt.

(2) Berechnung und Auszahlung der Zinsen erfolgen nur auf Antrag des Empfangsberechtigten. Der Antrag ist spätestens drei Monate, nachdem der Empfangsberechtigte von dem Erlass der Herausgabeanordnung benachrichtigt worden ist oder in sonstiger Weise vom Erlass der Herausgabeanordnung erfahren hat, bei der Hinterlegungsstelle, die das Hinterlegungsverfahren führt, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu stellen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 2 Nummer 13 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 557) wird dahingehend geändert, dass § 46 Absatz 5 des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116) in der zum 1. Januar 2018 in Kraft tretenden Fassung wie folgt gefasst wird:

„(5) In den Fällen des § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung in der ab 1. Januar 2018 geltenden Fassung wird einem Notar der Ort als Amtssitz zugewiesen, in dem das staatliche Notariat, in dessen Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege der Notar im Landesdienst oder Notarvertreter am 31. Dezember 2017 tätig war, seinen Sitz hatte. Wäre demnach Stuttgart Amtssitz, wird hiervon abweichend derjenige Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen, in dessen Gebiet das staatliche Notariat nach Satz 1 seinen Sitz hatte. Waren Abteilungen für Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege sowohl beim staatlichen Notariat Karlsruhe-Durlach als auch beim staatlichen Notariat Karlsruhe eingerichtet, so werden einem Notar, der am 31. Dezember 2017 in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe-Durlach als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter tätig war, von der Stadt Karlsruhe die Stadtteile Durlach mit Aue, Grötzingen, Grünwettersbach, Hohenwettersbach, Palmbach, Stupferich und Wolfartsweier als Amtssitz zugewiesen. Einem Notar, der zum 31. Dezember 2017 als Notar im Landesdienst oder Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege des staatlichen Notariats Karlsruhe tätig war, werden in diesem Falle von der Stadt Karlsruhe diejenigen Stadtteile als Amtssitz zugewiesen, die in Satz 3 nicht gesondert genannt sind.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2, der am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.